

ZBB 2024, 265

BGB § 502 Abs. 2 Nr. 2, § 512

Rechtsfolgen ungenügender oder sprachlich intransparenter Vertragsangaben zu vereinbarter Vorfälligkeit

OLG Stuttgart, Urt. v. 07.02.2024 – 9 U 124/23 (LG Heilbronn), WM 2024, 1215

Leitsätze des Gerichts:

1. Vereinbarungen über die vorzeitige Rückzahlung festverzinslicher Darlehen können unzulässige Umgehungsgeschäfte i. S. d. § 512 BGB darstellen, wenn sie sich auf ungenügende Vertragsangaben i. S. d. § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB beziehen.

2. Sprachlich intransparente Vertragsangaben über die Berechnung einer gegebenenfalls anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung können i. S. d. § 502 Abs. 2 № 2 BGB mit der Folge ungenügend sein, dass der Anspruch eines Darlehensgebers auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen ist.